

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung

Wortprotokoll
der 13. Sitzung
in Geschäftsordnungsangelegenheiten

**Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung**

Berlin, den 25. November 2022, 9:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2 600

Vorsitz: Daniela Ludwig, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 6

- a) Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Federführend:
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

hier: Ausschusstransparenz und Regierungsbefragung

BT-Drucksache 20/4331



b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

hier: Ausschussöffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten

BT-Drucksache 20/286

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung

Mitberatend:

Petitionsausschuss
Rechtsausschuss

c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

**hier: Frist für die Durchführung öffentlicher Anhö-
rungen**

BT-Drucksache 20/1728

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung

d) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

hier: Bessere Lesbarkeit von Vorlagen

BT-Drucksache 20/1732

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung

e) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

hier: Beratungsfrist

BT-Drucksache 20/1735

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung

Mitberatend:

Rechtsausschuss

f) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Die Demokratie stärken –
Klare Reformen für ein modernes und bürgerliches
Parlament**

BT-Drucksache 20/4587

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung



g) Antrag der Fraktion der AfD

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

**hier: Vermeidung von Überschneidungen von Sit-
zungen des Bundestages mit Sitzungen der Aus-
schüsse und Gremien**

BT-Drucksache 20/4568

h) Ausschussantrag der Fraktion der AfD

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

hier: Sachverständige vor Hass schützen

Ausschussdrucksache 20-G-13

i) Ausschussantrag der Fraktion der AfD

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages**

**hier: Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch
Verzicht auf Gendersprache**

Ausschussdrucksache 20-G-14

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
SPD	Dieren, Jan Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Dr. Fechner, Johannes Karaahmetoglu, Macit Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Breymaier, Leni Limbacher, Esra-Leon Plobner, Jan Roloff, Sebastian Schreider, Christian Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Dr. Heck, Stefan Heveling, Ansgar Ludwig, Daniela Müller (Braunschweig), Carsten Schnieder, Patrick	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frieser, Michael Dr. Hoppenstedt, Hendrik Dr. Plum, Martin Freiherr von Stetten, Christian	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dr. Mihalic, Irene Polat, Filiz Dr. Steffen, Till	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Hönel, Bruno Limburg, Helge Prof. Dr. Reinalter, Anja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Thomae, Stephan Vogel, Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Herbst, Torsten Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Seitz, Thomas	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Bleck, Andreas Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Dr. Sitte, Petra (für diese Sitzung)	<input checked="" type="checkbox"/>	Ulrich, Alexander	<input type="checkbox"/>
SPD	Echeverria, Axel (Petitionsausschuss)	<input checked="" type="checkbox"/>		
CDU/CSU	Weiss, Sabine (Petitionsausschuss)	<input checked="" type="checkbox"/>		



Sachverständigenliste

	Name	Institution
1.	Prof. Dr. Philipp Austermann	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl
2.	Prof. Dr. Michael Elicker	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes
3.	Prof. Dr. Sven Hölscheidt	Fachbereich Rechtswissenschaften Öffentliches Recht FU Berlin
4.	Prof. Dr. Horst Risse	Ehemaliger Direktor beim Deutschen Bundestag/ Staatssekretär a.D.
5.	Prof. Dr. Heiko Sauer	Fachbereich Rechtswissenschaft Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht Universität Bonn
6.	Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Ausschusstransparenz und Regierungsbefragung**

BT-Drucksache 20/4331

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Ausschussöffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten**

BT-Drucksache 20/286

c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Frist für die Durchführung öffentlicher Anhörungen**

BT-Drucksache 20/1728

d) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Bessere Lesbarkeit von Vorlagen**

BT-Drucksache 20/1732

e) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Beratungsfrist**

BT-Drucksache 20/1735

f) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Die Demokratie stärken –

Klare Reformen für ein modernes und bürgernahes Parlament

BT-Drucksache 20/4587

g) Antrag der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Vermeidung von Überschneidungen von Sitzungen des Bundestages mit Sitzungen der Ausschüsse und Gremien**

BT-Drucksache 20/4568

h) Ausschussantrag der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Sachverständige vor Hass schützen**

Ausschussdrucksache 20-G-13

i) Ausschussantrag der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf Gendersprache**

Ausschussdrucksache 20-G-14

Vorsitzende Abg. Daniela Ludwig (CDU/CSU):

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bitte die Herren Sachverständigen, die uns per Video zugeschaltet sind, testweise die Kamera und den Ton anzumachen, damit wir sehen können, ob die Verbindung steht. Ich sehe, sie können uns sehen und hören, umgekehrt sehen und hören wir Sie genauso. Vielen Dank für den Test. In Anbetracht der Uhrzeit und auch der Tatsache, dass wir nachher – ich sage gleich noch etwas dazu – die Sitzung noch einmal kurz unterbrechen müssen, würde ich vorschlagen, dass wir direkt anfangen, damit wir die Zeit, die wir uns heute genommen haben, sinnvoll nutzen können. Ich eröffne also die



Sitzung. Zunächst bedanke mich bei den Herren Sachverständigen für ihr Kommen. Die, die heute hier bei uns im Raum sind, danke, dass Sie den Weg nach Berlin auf sich genommen haben. Ich begrüße auch herzlich die Herren am Video. Ich begrüße ebenfalls die Mitglieder des Ausschusses zur ersten Anhörung in dieser Legislaturperiode. Es geht heute um die Reform der Geschäftsordnung, unserer Arbeitsgrundlage. Uns liegen neun Vorschläge zur Reform der Geschäftsordnung vor. Alle Vorschläge zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich intensiv darüber Gedanken machen, wie wir unsere Arbeitsweise moderner, schlagkräftiger, zielgerichteter und transparenter gestalten können. Das ist ein guter Ansatzpunkt. Wir haben dazu als Ausschuss sechs Sachverständige eingeladen, deren Meinung wir gerne heute hören möchten, und mit denen wir ins Gespräch und in die Diskussion kommen wollen. Darunter sind auch solche, die auf große Erfahrungen in der Bundestagsverwaltung zurückblicken können. Schön, dass Sie da sind, meine Herren. Erlauben Sie mir vorab einige Worte zum Verfahren. Wir würden zunächst mit den Eingangsstatements der Sachverständigen beginnen. Bitte versuchen Sie, den Rahmen von drei Minuten nicht zu überschreiten. Wenn Sie schriftliche Stellungnahmen eingebracht haben, dürfen Sie davon ausgehen, dass diese im Vorfeld gelesen worden sind. Daran würde ich gerne die Fragerunden durch die Kolleginnen und Kollegen anschließen. Jede Fraktion darf pro Fragerunde zwei Fragen stellen. Wie die Fragen aufgeteilt werden, obliegt der Fraktion oder dem Fragesteller. Entweder können zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ich bitte davon Abstand zu nehmen, Sammelfragen „an alle“ zu stellen. Das ist in den seltensten Fällen zielführend. Wir haben uns zwei Stunden Zeit genommen. Unser inhaltliches Thema ist sehr klar umrissen. Daher denke ich, das sollte ausreichen, damit wir uns einen Eindruck verschaffen können, in welche Richtung wir die Geschäftsordnung weiterentwickeln wollen. Wir werden die Anhörung gegen 9:30 Uhr unterbrechen, damit die Ausschussmitglieder an der namentlichen Abstimmung zum Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Bürgergeld teilnehmen können. Wir gehen dann alle zügig nach drüber, stimmen ab und kommen mindestens genauso zügig wieder zurück. Mein Ziel wäre es daher, dass wir

vor der Sitzungsunterbrechung die Eingangsstatements aller Sachverständigen hören. Hierfür beginnen wir in alphabetischer Reihenfolge mit Herrn Prof. Austermann, der uns per Video zugeschaltet ist. Herr Professor, Sie wären dran.

SV Prof. Dr. Philipp Austermann:

Dankeschön! Meine Damen und Herren, wenn ich nicht zu hören sein sollte, bitte ich um ein kurzes Signal. Meine Stellungnahme liegt bereits schriftlich vor, daher möchte ich nur zwei bis drei Punkte kurz hervorheben. Zunächst finde ich es als Parlamentsrechtler sehr erfreulich, dass es so viele Vorschläge für eine Reform gibt, die auch die Digitalisierung des Parlamentsbetriebes umfassen. Allerdings überzeugen mich nicht alle Vorschläge gleichermaßen. Zum einen ist das Thema Ausschussöffentlichkeit bereits in vergangenen Wahlperioden immer wieder Thema in diesem Ausschuss gewesen. Ich selber habe als Referent an einigen Anhörungen hierzu teilgenommen. Ich meine, dass sich die Argumente, die dagegen sprechen, nicht verändert haben. Wenn man Ausschusssitzungen öffentlich machen will, dann sollte man auch wissen, warum man das tut. Meines Erachtens gibt es dafür aber wenige Gründe. Und zum anderen muss man auch wissen, ob man damit tatsächlich eine Verbesserung der Transparenz erzielt. Das Stichwort Transparenz wird ja immer wieder bemüht. Anders als ich das in einer Stellungnahme gelesen habe, ist Transparenz aber kein Verfassungsgrundsatz. Die Frage ist jedoch, ob wir mehr Transparenz erreichen, wenn wir Ausschüsse öffentlich tagen lassen. Ich gehe nicht davon aus und glaube vielmehr, dass die Ausschüsse stark darunter leiden würden. Verschiedene Landesparlamente führen bereits öffentliche Ausschusssitzungen durch und sind nach meinem Dafürhalten Beispiele, die gegen öffentliche Ausschusssitzungen sprechen. Statt mehr Öffentlichkeit bekommen wir eher ein kleines, weiteres Plenum, in dem hitzig debattiert wird. Die Absprachen werden dann aber woanders getroffen. Man sollte die Ausschüsse, so wie Sie das auch im 1. Ausschuss und in anderen Ausschüssen handhaben, in einer geschlossenen Beratung tagen lassen. Die Öffentlichkeit wird dann durch das Plenum oder auch durch Pressemitteilungen beteiligt. Ich komme nun zum Thema Regierungsbefragung, die ein leidiges Dauerthema in der Geschäftsordnung ist. Hierzu habe ich verschiedene Vorschläge gesehen. Ich finde alle in-



sofern ganz gut, als man versucht, die Regierungsbefragung offener zu gestalten. Ich warne allerdings davor, zu glauben, man würde durch eine Änderung des Ablaufes die öffentliche Beteiligung erhöhen können. Ich habe die Sorge und auch bereits entsprechende Erfahrungen bei meinen Studentinnen und Studenten gemacht, dass schon Plenarsitzungen wenig wahrgenommen werden. Dies gilt auch bei wichtigen Themen. Ob eine ausgeweitete oder noch engeren Vorgaben unterworfenen Regierungsbefragung dazu beiträgt, das Interesse der Öffentlichkeit zu steigern, bezweifle ich. Als dritten Punkt möchte ich noch etwas zum rechtlichen Rahmen ausführen. Es ist völlig klar – und soweit ich die Stellungnahmen der Kollegen gelesen habe, sind wir uns da einig –, dass der Geschäftsordnungsgeber weitestgehend frei darin ist, was er tut. Es ist letztlich eine politische, eine parlamentspraktische Entscheidung. Die Geschäftsordnungsautonomie ermöglicht jedoch nicht, Regierungsmitglieder zu verpflichten. Hierfür müsste man gesetzgeberisch tätig werden. Als vierten Punkt möchte ich noch eine kurze Bitte an Sie richten: Bitte ermöglichen Sie eine elektronische namentliche Abstimmung. Das würde auch zu kürzeren Unterbrechungen von Ausschusssitzungen führen. Das wäre mir als ehemaligem Parlamentsbeamten ein Anliegen. Ich danke Ihnen herzlich!

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Ich danke Ihnen, Frau Vorsitzende. Ich konnte leider noch kein schriftliches Statement einreichen, weil ich stark erkältet war, aber das kommt noch zu den Akten. Ich gehe auch zuerst auf das wichtige Thema der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ein. Hier sehe ich gute Argumente in beide Richtungen. Ich möchte dazu jetzt im Moment nur sagen, dass man konsequent bleiben sollte. Wenn man zu dem Schluss kommt, dass eine substantielle Teiltätigkeit des Parlaments in den Ausschüssen erfolgt und daher Ausschusssitzungen öffentlich sein müssen, dann kann man eigentlich nur der Vorschlag der Linken aufgreifen. Was meiner Ansicht nach aber nicht geht, ist zum Beispiel die Vorstellung der Union, die viele Vorlagen als Letztentscheidung in die Ausschüsse verlagern will, um dann nur noch eine kurze aussprachelose Schlussabstimmung im Plenum durchzuführen. Die Ausschusstätigkeit bliebe aber weiter hinter verschlossenen Türen. Das ist nicht konsequent. Wenn man zu einer der beiden

Varianten neigt, dann sollte man diese auch konsequent durchführen und nicht faule Kompromisse eingehen. Zweitens halte ich nichts von einer Zuordnung von Sachverständigen zu der sie benannten Fraktion. Als Sachverständiger würde ich mir dann überlegen, ob ich an einer Anhörung teilnehme. Sie wissen vielleicht, dass ich mich aus der Wahlrechtsreformkommission verabschiedet habe, weil ich bei den Mitgliedern zu viele parteipolitische Erwägungen gesehen habe. Das dient nicht der Sache. Man sollte sich aber darüber hinaus auch Gedanken machen, ob man weiterhin z. B. zum Thema erneuerbare Energien Lobbyisten einlädt, die dann hier als „Experten“ auftreten. Ich komme nun zum Thema Überschneidung von Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen, das von den Kollegen Sachverständigen wenig beachtet wurde. Ich halte diese Überschneidungen für sehr problematisch. Zwar verbietet sie das Grundgesetz nicht ausdrücklich, in einigen Landesverfassungen finden Sie aber ein explizites Verbot. Der Abgeordnete hat das Recht und auch die Pflicht, an einer Gesetzesberatung teilzunehmen, aufgrund derer er nachher eine informierte Entscheidung über einen Gesetzesbeschluss treffen kann. Im Einzelfall könnte ein Abgeordneter zwar auf sein Teilnahmerecht verzichten. Wenn aber andere Pflichttermine auf entsprechende Parlamentsitzungen gelegt werden, ist es verfassungsrechtlich problematisch. Auch wenn das so im Grundgesetz nicht ganz ausdrücklich drin steht. Ich möchte noch etwas zur Sprache sagen. Unsere deutsche Sprache war die Sprache des zweiten klassischen Zeitalters der Philosophie nach den alten Griechen. Man muss sich fragen, warum wir an dieser Sprache rummanipulieren. Denken Sie mal kurz an das amerikanische Militär, also die totale Institution. Da müssen sie sich selbst bezeichnen als „this soldier“, dieser Soldat. Sie dürfen nicht mehr sagen „ich“.

Vorsitzende:

Wir sind jetzt bei fast fünf Minuten, Herr Professor. Sie müssten langsam zum Schluss kommen.

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Gut, ich denke, der Gedankenanstöß ist bereits gesetzt. Eine Manipulation an der Sprache ist für mich etwas Unnatürliches, was eher in totalitäre Institutionen gehört. Deswegen würde ich darüber – nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit – nachdenken.



SV Prof. Dr. Sven Hölscheidt:

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich freue mich, dass ich meine Überlegungen zur Änderung der GO-BT hier vortragen darf. Ich möchte auf drei Punkte eingehen. Erstens sind die Änderungen der GO-BT verfassungsrechtlich an Artikel 40 Grundgesetz zu messen – der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgrund dieser Geschäftsordnungsautonomie ist er berechtigt und verpflichtet, seine inneren Angelegenheiten zu regeln. Dies umfasst Organisation, Verfahrensgang und Ordnungsmaßnahmen. Der Bundestag hat als Geschäftsordnungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Selbstverständlich muss er die Verfassung und die Gesetze beachten. Außerdem, das ist hier besonders wichtig, muss er durch die GO-BT die Funktionsfähigkeit des Bundestages gewährleisten. Zweitens wird die GO-BT mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Es gibt kein förmliches Verfahren. Mit anderen Worten: Der Bundestag kann jederzeit von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen. Hinzu kommt, wie Sie alle wissen, dass nach § 126 GO-BT mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten jederzeit von der GO-BT abgewichen werden kann. Große Rechtssicherheit gewährt sie also nicht. Drittens bindet die GO-BT bekanntlich nur die Mitglieder des Bundestages, nicht aber die Mitglieder der Bundesregierung oder die Bundesregierung als selbstständiges Verfassungsorgan. Wenn der Bundestag also in der GO-BT Regelungen vorschlägt und Regelungen fasst, die für die Regierung gelten sollen, erwachsen rechtlich gesehen daraus nur Erwartungen an die Bundesregierung, die sie erfüllen soll. Natürlich tut sie politisch gut daran, das im Wege der Verfassungsorgantreue auch zu tun. Aber es ist keine rechtliche Bindung. Mit einem Verstoß gegen die GO-BT verstößt die Bundesregierung nicht gegen die Verfassung. Damit komme ich schon zum Schluss und habe zwei gute Nachrichten. Die erste gute Nachricht ist, fast alle Vorschläge entsprechen dem Gestaltungsspielraum, den der Bundestag als Geschäftsordnungsgeber hat. Die zweite gute Nachricht ist, Sie können in Folge dessen frei entscheiden. Ich hoffe, dass diese Anhörung dazu beiträgt, dass Sie die richtige Entscheidung treffen.

SV Prof. Dr. Horst Risse:

Meine Damen und Herren, in der heutigen Anhörung geht es vornehmlich um zwei Aspekte der an-

gestrebten Reform der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Es geht um die Frage der Öffentlichkeit der Ausschüsse und die Frage der Gestaltung der Regierungsbefragung. Der Reformbedarf geht aber darüber hinaus. Zu nennen wäre etwa die Besetzung parlamentarischer Leitungsfunktionen, die Fortentwicklung des Ordnungsrechts oder das Fragerecht. Außerdem gibt es eine Menge „Totholz“ in der Geschäftsordnung. Das alles in einer großen Anstrengung anzugehen böte den Vorteil, eine Lösung aus einem Guss zu erreichen. Dass wir uns bei der Frage „Öffentliche Ausschusssitzungen“ im Bereich der weiten Gestaltungsfreiheit bietenden Geschäftsordnungsautonomie bewegen – Herr Hölscheidt – hat es eben ausgeführt, dürfte allgemeiner Konsens sein. Das Für und Wider öffentlicher Ausschusssitzungen ist in den schriftlichen Stellungnahmen noch einmal aufbereitet worden. Dass ich von der Sinnhaftigkeit dieser Idee nicht überzeugt bin, haben Sie nachlesen können. Ich will das hier nicht wiederholen, denn die Argumente sind bekannt. Dazu hier nur eine Beobachtung: Man sollte nicht annehmen, dass dort, wo Ausschusssitzungen öffentlich sind, automatisch Transparenz herrscht. Das beste oder vielleicht auch schlechteste Beispiel ist das Europäische Parlament. Dort sind die Ausschusssitzungen öffentlich. Da aber fast alle Rechtssetzungsakte in kamerabegleiteten Trilogverfahren zustande kommen, herrscht möglicherweise ein Zustand höchster parlamentarischer Intransparenz, da die Entscheidungen bereits vorab getroffen werden. Sollte man sich – trotz der gewichtigen Gegenargumente – für eine grundsätzliche Öffentlichkeit entscheiden, sollte diese nur durch die Übertragung im Internet hergestellt werden. Die räumlichen Verhältnisse lassen in den allermeisten Ausschusssitzungssälen eine physische Anwesenheit von Interessenten, jedenfalls bei besonders spannenden Ausschusstagesordnungen, kaum zu. Es ist nicht immer räumlich so entspannt, wie das bei der heutigen Sitzung der Fall ist. Außerdem vermiede man, wenn man nur im Internet überträgt, ein nur schwer zuverlässig in den Griff zu bekommendes Problem mit der Sicherheit in den Gebäuden. Zur Gestaltung der Regierungsbefragung möchte ich anmerken, dass der Bundestag als Forum der Nation eine Form der Regierungsbefragung, insbesondere der Kanzlerbefragung, finden sollte, die seiner Kontrollfunktion gerecht wird. Da diese Funktion im parlamentarischen Regierungssystem ganz überwiegend von der Oppo-



sition ausgefüllt wird, muss die Regierungsbefragung als ein Oppositionsinstrument verstanden werden und auch ausgestaltet sein. Die Opposition muss durch die Art und Weise, wie sie die Fragen stellt, die Themen setzen können. Ihr müssen überproportional Fragemöglichkeiten zugestanden werden. Dass die Regierung bestimmen soll, welche Regierungsmitglieder erscheinen, ist das Gegenteil des Nötigen. Natürlich kann die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages allenfalls faktisch, nicht aber rechtlich den Rahmen bestimmen. Auch hier kann ich mich wieder auf Herrn Hölscheidt beziehen, auch Herr Austermann hat das entsprechend ausgeführt. Es sollte aber der Regierung und auch den sie tragenden Fraktionen am Ende des Tages einleuchten, dass es auch in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse liegt, das Format der Regierungsbefragung angemessen auszustalten. Vielen Dank!

SV Prof. Dr. Heiko Sauer:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich möchte versuchen, in der Kürze der Zeit zu den beiden Themen „Ausschusstransparenz“ und „Regierungsbefragung“ jeweils eine verfassungsrechtliche Überlegung anzustellen und dann etwas zu den konkreten Vorschlägen sagen. Die verfassungsrechtliche Diskussion über die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ist für mich mit dem Verweis auf Artikel 42 Grundgesetz und Artikel 44 Grundgesetz, also den systematischen Erwägungen zum Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen, noch nicht beendet. Die Transparenz ist deshalb für mich auch nicht nur nach Zweckmäßigkeitssichtpunkten zu dosieren. Ich würde vielmehr sagen, dass angesichts der erheblichen Bedeutung der Ausschussarbeit mit ihrer Vorprägung für die Plenararbeit die Notwendigkeit einer Rückkopplung zwischen Wählenden und Gewählten verfassungsrechtlich durchaus in Richtung der Öffentlichkeit auch von Ausschussarbeit streitet. Da ich aber sagen würde, dass die Funktionsfähigkeit der Sacharbeit und die schon angesprochene Geschäftsordnungsautonomie hier gewissenmaßen als verfassungsrechtliche Gegengründe aufgerufen werden können, würde ich am Ende von einem erheblichen Spielraum ausgehen. Das heißt, dass das im Moment von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Modell in Richtung einer moderaten Öffentlichkeit vernünftig erscheint. Ich würde in der Regelung dann darauf achten, dass das alte Modell der Nichtöffentlichkeit nicht einfach dadurch aufrechterhalten wird, dass

keine Entscheidung über die Öffentlichkeit getroffen wird. Die stärkere Transparenz der Ausschussdokumentation erscheint mir auch sinnvoll und ich würde sie als einen begrüßenswerten leichten Schubs in Richtung der Öffentlichkeit der Beratung verstehen. Die Regierungsbefragung würde ich verfassungsrechtlich nicht in dem Zitierrecht des Artikel 43 Absatz 1 Grundgesetz verankern, sondern im parlamentarischen Fragerecht. D.h. für die Frage nach der „Bindungswirkung der Geschäftsordnung“ würde ich verfassungsrechtlich nicht allein auf Artikel 43 Grundgesetz abstellen, sondern auch aus dem parlamentarischen Fragerecht folgt nach meiner Auffassung eine gewisse Mindestpräsenz der Regierung im Parlament. Andernfalls müsste die Regierung eigentlich nie ins Parlament kommen, wenn man nur auf das Fragerecht abstellt, weil man den Weg über das Zitiergebot ablehnt. Welchen Mindestgehalt das Fragerecht hinsichtlich Dauer und Frequenz beinhaltet, bleibt fraglich. Und deshalb ist es natürlich sinnvoll, sich am Ende mit der Regierung über Details zu einigen. Als letzten Punkt will ich auf einen Oppositionszuschlag in der Regierungsbefragung eingehen. Ein solcher ist aus meiner Sicht nicht notwendig, weil ich die Regierungsbefragung jedenfalls verfassungsrechtlich nicht primär als ein Oppositionsinstrument ansehen würde, sondern als eines, das allen Abgeordneten gleich zukommt. In der Hoffnung damit in der Zeit geblieben zu sein, war es das fürs Erste. Vielen herzlichen Dank!

SV Prof. Dr. Bernhard W. Wegener:

Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich habe mich bereits in meiner Stellungnahme auf die Frage der Ausschussöffentlichkeit konzentriert und möchte es hier genauso halten. Ich glaube nämlich – ähnlich wie Herr Prof. Hölscheidt –, dass die anderen Fragen weitestgehend in der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages liegen und daher rechtlich wenig dazu zu sagen ist und wenig Grenzen zu ziehen sind. Zur Ausschussöffentlichkeit vertrete ich eine etwas andere Meinung als sie hier überwiegend geäußert worden ist und auch als überwiegend in der Literatur vertreten wird. In der Literatur gibt es eine herrschende Meinung, die meint, Fragen der Ausschussöffentlichkeit seien Teil der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages. Ich vertrete mit manchen anderen die Auffassung, dass verfassungsrechtlich die Ausschussöffentlichkeit die Regel sein sollte. Artikel 42 Grundgesetz gibt vor, dass der Bundestag öffentlich



verhandelt. Die herrschende Meinung argumentiert hier formalistisch und meint, der Bundestag sei allein das Plenum. Aber wenn ich Sie, die Abgeordneten, anschau, dann können Sie vielleicht in sich gehen und überlegen, ob Sie nicht auch Teil des Bundestages sind und dementsprechend auch für Sie das Öffentlichkeitsgebot gelten sollte. Aber wie gesagt, das sind verfassungsrechtliche Streitigkeiten und wir haben hier Vorschläge, die meiner Meinung nach in die richtige Richtung gehen. Man sollte das tendenziell ausdehnen und zu einer Regelöffentlichkeit übergehen. Ich glaube, dass das auch – anders als das hier vielleicht in manchen Stellungnahmen anklang – für die Ausschüsse selbst und auch für das Parlament ein Gewinn sein kann. Es ist nicht nur eine Frage der Transparenz, die den Bürgern einen Anspruch zugesteht, zu wissen, was hier geredet wird und was hier besprochen wird. Sondern es ist auch – und damit möchte ich für die Ausschussöffentlichkeit bei Ihnen werben – ein Element der Repräsentation. Der Bundestag ist ein Repräsentationsorgan. Das heißt, er repräsentiert politische Auseinandersetzungen. Er muss sie nach Außen darstellen. Und das gelingt durch öffentliche Ausschussarbeit. Ich glaube auch nicht, dass der Rechtsvergleich zeigt, dass das nicht möglich wäre. Die Ausschussöffentlichkeit haben wir im Europäischen Parlament. Wir haben sie im Britischen Parlament. Wir haben sie in vielen deutschen Landtagen. Und wir machen eigentlich gute, man kann sagen unspektakuläre Erfahrungen damit. Wenn man die Ausschussöffentlichkeit herstellt, dann plädiere ich – ähnlich wie Herr Prof. Risse – dafür, dass man in erster Linie eine internetvermittelte Öffentlichkeit herstellt. Anders als man das vielleicht in historischer Betrachtung denken könnte, kommt es weniger auf die Saalöffentlichkeit an. Die kann man begrenzen oder sogar regelmäßig ausschließen. Ganz zentral ist aber die internetvermittelte mediale Öffentlichkeit. Die muss gut organisiert und für den Bürger zugänglich sein. Sie muss erfahrbar sein. Da gibt es in den Landtagen in meinen Augen durchaus problematische Praktiken oder schwache Praktiken. Der Deutsche Bundestag muss sich diese Beispiele vor Augen führen und es besser machen. Die bisherige Praxis des Deutschen Bundestages mit öffentlichen Anhörungen ist hier ein gutes Beispiel. Das hat schon eine sehr hohe Qualität und daran kann angeknüpft werden. Als letztes möchte ich auf die Diskussion zur Zuordnung von Sachverständigen zu sprechen kommen.

men. Ich würde – anders als die AfD – eine Zuordnung von Sachverständigen zu den benennenden Fraktionen unbedingt begrüßen. Das ist ein Element der Transparenz. Alles andere ist Scheinobjektivität, die vermittelt wird. Daher spricht nichts gegen eine Zuordnung, zumal man diese bisher ohnehin nicht geheim halten wollte und auch nicht geheim halten konnte. Vielen Dank!

Vorsitzende:

Herr Prof. Wegener, auch Ihnen herzlichen Dank! Allen zunächst herzlichen Dank für die wirklich große Disziplin, auch bei der Zeit. Wir haben momentan im Plenum noch zwei Dreiminutenreden ausstehen bevor die Abstimmung erfolgt. Ich würde daher vorschlagen, dass wir jetzt unterbrechen, zur Abstimmung gehen, bitte so zügig wie möglich abstimmen und dann wieder hierher zurückkommen. Vielen herzlichen Dank!

(Sitzungsunterbrechung)

Vorsitzende:

Dann darf ich förmlich die Sitzung wieder eröffnen und würde direkt in die Fragerunde einsteigen. Ich würde das nach dem Windhundprinzip gestalten. Ich glaube, wir müssen hier nicht protokollarisch miteinander umgehen. Ich habe Meldungen von Frau Kollegin Polat, Frau Dr. Sitte, Herrn Schnieder, Herrn Thomae und Herrn Seitz gesehen. Liebe Frau Polat, ich muss Ihnen das Wort noch kurz entziehen. Wir haben heute ein ganz besonderes Geburtstagskind unter uns. Lieber Herr Dr. Fechner, das darf ich sagen, zum runden Geburtstag alles Liebe von Herzen im Namen des gesamten Ausschusses! Alles Gute Ihnen!

Abg. Filiz Polat (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich hätte eine Frage an zwei Sachverständige. Und zwar einmal an Herrn Prof. Wegener und an Herr Prof. Sauer und würde mich in meiner ersten Frage auf die Ausschussöffentlichkeit konzentrieren, weil wir hier im Deutschen Bundestag einen neuen Weg gehen wollen. Sie beide haben in Ihren Stellungnahmen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung drei Gedanken zur Ausschussöffentlichkeit gewürdigt. Die Verfassungskonformität lasse ich als unstreitig außen vor. Sie sind in Ihrer Würdigung auf den Effizienzgedanken bzw. die Funktionsfähigkeit, den Repräsentati-



onsgedanken demokratischer Entscheidungsfindung und das Transparenzprinzip eingegangen. Wir hatten hier unterschiedliche Positionen zu der Frage, wie sich eine Ausschussöffentlichkeit auf diese Punkte auswirkt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Frage unter Würdigung der drei Aspekte vertiefen könnten.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.):

Meine beiden Fragen gehen an Prof. Wegener und die zweite Frage geht an Prof. Sauer. An Prof. Wegener knüpfe ich an die Frage der Kollegin zur Ausschussöffentlichkeit an. Und bei Prof. Sauer geht es mir noch einmal um die Regierungsbefragung. Herr Prof. Wegener, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie eine Mindermeinung vertreten. Da habe ich kein Problem mit, aber vor Ihnen kannte ich auch schon jemanden, der in einer Anhörung hier zum Ausdruck gebracht hat, der Deutsche Bundestag sei mehr als das Plenum, soweit es die Öffentlichkeit betreffe. Und in den letzten Jahren sind die Grenzen fluider geworden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir das Instrument der Sofortabstimmung im Bundestag benutzen. Das heißt, ein Antrag wird eingebracht und sofort abgestimmt. Wir haben dann eigentlich eine ausgelagerte Ausschusssdebatte im Plenum. Diesen Punkt könnte man noch einmal gespiegelt als Argument aufgreifen. Zweitens wurden möglich Veränderungen der Arbeitskultur in den Ausschüssen angeführt. Nun haben wir die Praxis dieses Ausschusses. Diese ist nicht wirklich dynamisch. Also ich rede immer nach den anderen Kollegen und Kolleginnen, aber die erwidern nie auf mich, jedenfalls nicht im Ausschuss. Das war mir aus dem Landtag so überhaupt nicht bekannt. Als ich hierher kam, da habe ich mich zuerst gewundert. Ich empfinde das nicht als dialogisches Denken und sehe das nicht als Möglichkeit, sich noch einmal zu überzeugen. Und deshalb wäre die Herstellung der Ausschussöffentlichkeit für uns als Abgeordnete eine Gelegenheit, andere Diskussions-, Meinungsfindungs-, also Entscheidungsentwicklungsformen zu finden. Und vielleicht könnten Sie etwas zu den Gegenargumenten sagen, die genannt wurden, wie bspw. die drohende Etablierung informeller Runden, fehlendes Interesse der Öffentlichkeit, schlechte Erfahrung in den Landtagen oder mehr Aufwand. An Herrn Prof. Sauer hätte ich noch eine Frage zur Regierungsbefragung. Das Grundgesetz kennt keine Fraktionen, sondern nur die Rechte der Abgeordneten. Herr Prof.

Lammert war immer ganz stringent in der Frage, Abgeordnetenrechte zu gewährleisten. In Ihrer Stellungnahme haben Sie auch ausdrücklich auf Abgeordnetenrechte Bezug genommen und ordnen die Regierungsbefragung dem parlamentarischen Fragerecht zu. Das verstehe ich als Hinweis, dass es in der Regierungsbefragung um die Umsetzung von individuellen Abgeordnetenrechten geht. Dieser Umstand muss dann in der Gestaltung der Regierungsbefragung Berücksichtigung finden. Genauso muss dann aber auch berücksichtigt werden, dass die Opposition nicht homogen ist, sodass auch die kleinste Fraktion zu einem Fragerecht kommen muss, wenn man in den Kategorien Opposition und regierungstragende Fraktionen bleiben will. Ich würde gerne Ihre Meinung dazu hören, wie diese Gestaltung dann erfolgen sollte. Danke!

Vorsitzende:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf noch einmal daran erinnern, dass wir zwei Fragen vereinbart hatten. Andernfalls wird am Ende die Beantwortung unübersichtlich, das wäre schade. Vielen Dank, aber dennoch. Und jetzt kommt der Kollege Schnieder dran, bitteschön.

Abg. Patrick Schnieder (CDU/CSU): Vielen Dank! Zunächst einmal vielen Dank an die Sachverständigen für die Gedankenanstöße, die wirklich bereichernd sind.

SV Prof. Dr. Philipp Austermann:

Tut mir leid, wenn ich dazwischen sprechen muss, aber ich höre nichts.

Vorsitzende:

Herr Prof. Austermann, wir wissen, dass Sie nichts hören und versuchen gerade, das Problem zu lösen.

(Sitzungsunterbrechung)

Vorsitzende:

Wir haben hier jetzt – Gott sei Dank – einen Techniker, der sofort wusste, wo er hindrücken musste. Vielen Dank! Bitte entschuldigen Sie. Ich eröffne die Sitzung förmlich wieder. Und jetzt hat der Kollege Schnieder das Wort. Ich darf nur anmerken, Herr Prof. Austermann hat nur bis 11:00 Uhr Zeit. Wir sind aber sehr gut in der Zeit und bekommen das hin. Herr Kollege Schnieder, bitte!



Abg. Patrick Schnieder (CDU/CSU):

Ich werde mich zunächst an Prof. Austermann wenden. Wir haben gehört, dass wir gesetzlich relativ frei sind, die Angelegenheiten im Deutschen Bundestag zu regeln. Wir haben gerade gesehen, dass wir – mit Blick auf die Ausschussöffentlichkeit – technisch jedoch nicht ganz so frei sind. Mich interessieren auch die politischen, die praktischen Auswirkungen. Deshalb an Sie, Herr Prof. Austermann, die erste Frage: Ausschüsse können bereits jetzt öffentlich tagen, wenn man das beschließt. Es könnte daher sein, dass Ausschüsse unter Rechtfertigungsdruck geraten, wenn sie nicht öffentlich tagen. Es stellt sich die Frage, ob wir dann irgendwann eine regelmäßige Ausschussöffentlichkeit haben. Rechtlich ist das machbar, aber welche praktischen Auswirkungen hätte das? Gibt es nicht auch ein Bedürfnis, dass man sich mal frei und ungezwungen austauscht? Gäbe es nicht andernfalls vielleicht den Drang, Schaufensterreden zu halten, nur vorbereitete Dinge vorzutragen und gar nicht mehr offen für bestimmte Argumente zu sein, die vorgetragen werden? Welche Erfahrungen hat man insbesondere auch in den Landtagen gemacht? Ich kenne das z. B. aus Rheinland-Pfalz: Man hat dann im Prinzip zweimal so etwas wie ein Plenum, einmal klein, einmal groß. Und trotzdem gibt es möglicherweise Gremien nebendran, die sich dann mit diesen Dingen in einer anderen Form beschäftigen. Da würden mich die praktischen Erfahrungen, Auswirkungen und Befürchtungen interessieren. Und die zweite Frage, die ich jetzt an Sie stelle, betrifft etwas, was wir hier noch gar nicht beleuchtet haben, was aber in den Vorschlägen – jedenfalls in unserem – auftaucht. Die Frage, inwiefern Bundesbedienstete als Sachverständige eingeladen werden dürfen, können und sollen. Es gibt einige aktuelle Fälle, die für Diskussionsbedarf sorgen. Darf der Bundesrechnungshof eingeladen werden? Gibt es ein Recht, ihn einzuladen? Wie ist es mit dem Zoll? Wie ist es mit dem BAMF? Da scheint man unterschiedlich vorzugehen. Ist ein Kriterium vielleicht die richterliche Unabhängigkeit oder ein vergleichbarer Status, dass man solche Personen immer als Sachverständige einladen darf? Was folgt aus den vorliegenden Vorschlägen für die Bundesrichter und den BfDI, für den teilweise eine besondere Rolle vorgesehen ist? Auch da würden mich die praktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen interessieren.

Abg. Stephan Thomae (FDP):

Ich möchte gerne noch einmal das Thema der Ausschussöffentlichkeit thematisieren und die Bemerkung des Prof. Austermann an Prof. Sauer und Prof. Wegener weiterspielen und beide nach Ihrer Bewertung fragen. Ich bin selber jemand, der seine Meinung modifiziert hat. Ich war früher sehr skeptisch, was Ausschussöffentlichkeit betrifft. Und zwar aus Gründen, die hier vorgetragen worden sind: Ob es nicht die Ausschusskultur total verändere und dann aus Ausschüssen eine Art kleines Plenum – so hat es, glaube ich, Herr Austermann formuliert –, ein Mini-Plenum würde. Aber ist es nicht jetzt auch schon ein bisschen so? Meine Erfahrung ist, dass Ausschüsse kein vertrauliches, intim beratendes Gremium sind. Sie sind eher ein Tertium, etwas zwischen dem Plenum, wo Beratungsergebnisse vorgestellt werden, und vertraulichen, intimen, kleinen Beratungsrunden. Sie bieten durchaus die Möglichkeit, in einer gewissen Öffentlichkeit, an der auch die Opposition teilnimmt und mit der Koalition zusammensitzt, Dinge zu diskutieren, zu hinterfragen, zu beraten, nachzubohren. Ist es nicht vielleicht auch eine Chance, dass das Parlament der Öffentlichkeit zeigt, dass es nicht nur das – manchmal eben auch schlecht besuchte – Plenum gibt? Was aber auch gar nicht so schlimm ist, weil ja viel Arbeit auch in anderen Gremien – etwa in den Ausschüssen, oft auch parallel zum Plenum – stattfindet und damit auch deutlich gemacht wird, dass das Parlament ein Arbeitsparlament und nicht nur ein Debattenparlament ist. Ein Parlament, das auch in anderen Gremien und Formaten arbeitet, wo auch viel arbeitsteilige Arbeit stattfindet. Ich halte heute – nach einer Meinungsänderung – die Chancen und Möglichkeiten für größer als die sicherlich auch nicht ganz vom Tisch zu wischenden Bedenken. Mich würde Ihr Blick darauf interessieren.

Abg. Thomas Seitz (AfD):

Ich habe zwei Fragen an den Herrn Sachverständigen Prof. Elicker. Die erste betrifft das Thema Terminüberschneidungen, wenn Plenum und Ausschüsse zeitgleich tagen. Da ist es natürlich so, dass ein Abgeordneter unmöglich alle Ausschusssitzungen wahrnehmen kann. Also muss er sich im Zweifelsfall entscheiden, wo der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt. Aber wir haben die Situation, dass manche Ausschüsse grundsätzlich parallel zum Plenum stattfinden. Da ist z. B. dann auch die Fragestunde betroffen. Der einzelne Abgeordnete hat – nachdem



ihm jetzt auch das Vorschlagsrecht für das Amt des Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter genommen und den Fraktionen überantwortet wurde – nur noch sehr wenige einzelne echte Gestaltungsmöglichkeiten. Das Fragerecht gehört ganz entscheidend zu dem Rest, was ein einzelner Abgeordneter überhaupt noch tun kann. Ist es da nicht wirklich ein verfassungsrechtliches Problem, wenn Mitglieder mancher Ausschüsse im Grunde genommen niemals die Möglichkeit haben, an der Fragestunde teilzunehmen, weil ihr Ausschuss genau zu dieser Zeit tagt? In der Stellungnahme von Prof. Hölscheidt wurde sogar – was ich zwar für etwas sehr pauschal halte – das Verdikt der Verfassungswidrigkeit über unseren Vorschlag ausgeschüttet und mit dem Argument begründet, damit würde die Funktionsfähigkeit des Bundestages in Frage gestellt werden. Man könnte ja auch erst einmal versuchen, Kollisionen zu minimieren, z. B. auch, indem man alle Möglichkeiten ausschöpft, weitere terminliche Möglichkeiten zu generieren, beispielsweise durch eine Erhöhung der Anzahl der Sitzungswochen. Wenn Sie dazu ausführen könnten, ob es nicht umgekehrt ein Problem ist, wenn manche Abgeordnete nie an der Regierungsbefragung teilnehmen können und man sich entscheiden muss, ob man die Aufgabe als Vertreter der Fraktion im Ausschuss oder umgekehrt die einzelnen Rechte als Abgeordneter wahrnimmt. Die zweite Frage betrifft unseren Antrag zum Schutz von Sachverständigen. Sie hatten schon in der Einleitung zu dem umgekehrten Vorschlag, die den Sachverständigen benennende Fraktion ausdrücklich mitzuteilen, gesagt, eine solche Etikettierung halten Sie nicht für notwendig. Den Gesichtspunkt der Transparenz sehe ich auch, aber umgekehrt stellt sich die Frage: Gibt es hier nicht auch ein Schutzbedürfnis, weil nun mal manche Sachverständige, jedenfalls wenn sie von unserer Fraktion vorgeschlagen werden, häufig gesellschaftlichen Nachteilen ausgesetzt werden, bis hin zu offener Aggressionen und Anfeindungen? Vielleicht haben Sie selber entsprechende Erfahrungen gemacht und können etwas zu einem konkreten Schutzbedürfnis für Sachverständige ausführen. Vielen Dank!

Abg. Esther Dilcher (SPD):

Meine Frage geht an die Professoren Hölscheidt und Sauer. Wir diskutieren hier über Transparenz. Da frage ich mich zunächst: Ist das eine Forderung aus der Öffentlichkeit, etwas, was die Bürgerinnen und Bürger das wünschen? Ich meine, wir unterliegen

teilweise dem Trugschluss, dass wir Fragen beantworten, die nicht gestellt worden sind. Es gibt gerade im Plenum viele Abgeordnete, die Reden auch für Social Media etc. nutzen. Daraus folgt für mich die Frage nach einer Redezeitbegrenzung, die wir in den Ausschüssen bisher nicht haben. Das heißt, wenn jetzt die Ausschusssitzungen öffentlich wären, sollte man dann auch darüber nachdenken, in den Ausschüssen Redezeitbegrenzungen einzuführen? Gibt es vielleicht noch weiteren organisatorischen Regelungsbedarf, wenn man eine Öffentlichkeit herstellt?

Vorsitzende:

Vielen Dank! Wir kommen jetzt zur Antwortrunde und beginnen wieder mit Herrn Prof. Austermann.

SV Prof. Dr. Philipp Austermann:

Ich beginne mit der zweiten Frage von Herrn Schnieder nach dem Einsatz von Bundesbediensteten in öffentlichen Anhörungen. Hier spricht gerade ein Bundesbediensteter zu Ihnen. Auch wenn ich selbstverständlich nicht für meine Institution, sondern immer als privater Wissenschaftler teilnehme, so kann ich natürlich meine Herkunft aus der Bundesverwaltung nicht verleugnen und will das auch gar nicht. Ich halte es für sehr sinnvoll, dass man Bundesbedienstete im stärkeren Maße als bislang auch zu Anhörungen der Bundestagsausschüsse einlädt. Ich meine, dass man das auch darf. Es gibt ja bisher nur eine Auslegungsentscheidung, die das grundsätzlich begrenzt, aber in Ausnahmefällen zulässt. Ich meine, dass man das auch weiterhin tun soll und dass man es sogar stärker tun sollte. Ich finde es merkwürdig, wenn man z. B. darüber spricht, dass der Bundesrechnungshof Kritik üben würde, man ihn dann aber vorher gar nicht angehört hat. Da könnte man, glaube ich, eine ganze Menge sinnvolle Synergien erzielen. Für den BfDI ist das ja auch schon im Gespräch. Ich habe in einem der Anträge gesehen, dass angedacht wird, den BfDI noch stärker einzubinden. Wenn man ihn stärker einbindet, sollte man Personen aus anderen Behörden, gerade solchen, die Unabhängigkeit genießen – wie das Bundeskartellamt, die Bundesnetzagentur oder der Bundesrechnungshof –, auch einbeziehen. Ich würde aber so weit gehen noch andere Behörden einzubeziehen. Es ist zwar klar, das war immer das Argument, das dagegen sprach, dass diese sich in gewisser Weise in einem Spannungsverhältnis befinden.



den. Nur bei den unabhängig ausgestalteten Dienstposten im BRH oder beim Kartellamt sehe ich das Problem nicht. Und auch bei den anderen muss ich sagen: Wenn das Parlament, also die Volksvertretung, der Souverän, den Sachverstand seiner Bediensteten abfragt, dann spricht nach meiner Auffassung nichts dagegen.

Was die erste Frage zur Ausschussöffentlichkeit angeht hat mich Herr Thomae zwar nicht gefragt, aber er hat etwas sehr Interessantes gesagt. Er hat nämlich gesagt, die Ausschussöffentlichkeit sei kein Problem, denn heute schon seien die Ausschüsse teilweise wie ein Mini-Plenum. Das ist eine Beobachtung, die ich auch teile. Die Frage ist nur, ob das dazu führen muss, die Ausschusssitzungen öffentlich zu machen oder ob es vielleicht nicht besser wäre, die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit beizubehalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausschusssitzungen wirklich wieder mehr Arbeitssitzungen sind. Denn wenn das so stimmt, wie das Herr Thomae wahrnimmt und wie auch ich es teilweise wahrnehme, dann wäre es in meinen Augen nicht der richtige Ansatz zu sagen, es sei doch völlig egal, was hier erzählt wird, das könne sowieso jeder wissen und es sei auch nicht besonders interessant. Der richtige Ansatz wäre vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass aus diesem Akan-Bereich – so hat es Prof. Sauer genannt – des Ausschusses vielleicht wieder mehr ein Arbeitsgremium wird. Herr Schnieder, ich teile natürlich Ihre Bedenken, dass die Erfahrungen der Landtage keine positiven Erfahrungen sind. Und ich meine auch – das hat uns jetzt auch unser kleines Intermezzo hier mit der Technik gezeigt –, dass es in Deutschland leider offenbar noch ein weiter Weg ist, bis wir in der Lage sind, Ausschusssitzungen parallel so zu streamen, dass sie auch jeder mitverfolgen kann. Denn es stellt sich immer die Frage, was es für die Ausschussöffentlichkeit bedeutet, wenn möglicherweise jemand im Sauerland oder in Sachsen plötzlich kein Internetzugang mehr hat oder die Leitung tot ist. Insofern plädiere ich dafür, das so zu belassen, wie es ist. Nicht nur aus konservativer Sichtweise, sondern einfach deswegen, weil ich der Meinung bin, dass es sachlich geboten ist und die Ausschussarbeit inhaltlich stärker werden kann oder soll. Das ist letztlich aber die Verantwortung der Abgeordneten, auf die Öffentlichkeit würde ich in diesem Punkt nicht setzen.

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Zunächst einmal zur Frage mit den Überschneidungen. Ich hatte ja in meinem Eingangsstatement gesagt, es geht eigentlich um die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten im Parlament, die ihm natürlich zugestanden sein müssen und die eigentlich unter keinem sonstigen Verfassungsvorbehalt stehen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden immer wieder gewisse Problemlagen diskutiert, zum Teil wurde in den Parlamenten nur als Rumpf-Parlament getagt [...] Von daher ist diese Frage auch vor Landesverfassungsgerichten anhängig. *[Wegen schlechter Übertragung unverständlich].*

Vorsitzende:

Herr Prof. Elicker, Entschuldigung. Wir hören Sie manchmal nur ganz schlecht. Dürfte ich Sie bitten, das Bild auszumachen und nur beim Ton zu bleiben, damit wir Sie wenigstens hören? Bitte fahren Sie fort.

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Aber gerne doch! Also wir haben in der Tat die Situation, dass genau diese Frage vor einigen Landesverfassungsgerichten schon anhängig ist. Und es sind natürlich grundlegende demokratische Erwägungen, die dem zugrunde liegen: Ob das Fragerecht der Abgeordneten durch die Pflicht vereitelt wird, an Ausschusssitzungen teilzunehmen – sei es der Ausschuss der Wahl oder sei es der Ausschuss, in den man sonst wie hineingeraten ist. Dann muss man in der Tat sagen, das ist ein durchaus ein großes verfassungsrechtliches Problem. Und wenn hier jemand sagt, der Vorschlag der AfD-Fraktion sei verfassungswidrig, weil er die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährde, dann muss ich sagen, das ist mit Sicherheit so eine Anti-AfD-Bewegung, wie ich sie sehr oft erlebe. Und damit sind wir schon beim nächsten Thema. Sie wissen es in meinem Fall, ich trete hier für die Blauen auf. Das tue ich aber nicht, weil ich Mitglied dieser Partei bin – ich war über 20 Jahre lang Mitglied in der CDU. So sind es ja viele. Die Positionen, die wir jetzt in den Anhörungen vertreten, entsprechen ja oft dem, was die CDU vor 20 Jahren wollte. Oder noch vor 15 oder 10 Jahren sogar. Sie haben gefragt, was ich für Probleme aufgrund dieser Tätigkeit hatte. Ich habe gewichtige Probleme erlebt, die ich aus demokratietheoretischer Sicht für sehr problematisch halte. Von meiner Alma Mater kam ein wütender Brief des Universitätspräsidenten. Ich bekomme vom Dekan keine



Gratulationen mehr zum Geburtstag im Namen der Kollegen.

Vorsitzende:

Herr Prof. Elicker, vielleicht können wir versuchen beim Gegenstand dieser Anhörung zu bleiben und weniger bei der Lebenserfahrung, die Sie jetzt gerade gemacht haben.

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Aber Frau Vorsitzende, danach wurde ich ja gefragt.

Vorsitzende:

Die Frage des Kollegen Seitz war deutlich sachlicher als die Antwort.

SV Prof. Dr. Michael Elicker:

Es wurde gefragt, was ich für Erfahrungen auch persönlich gemacht habe in meiner Tätigkeit als Experte im Auftrag der AfD-Fraktion. Und wie gesagt, der Präsident der Staatsrechtslehrervereinigung hat sich bei mir mit einem wütenden Brief gemeldet. Als es in Sachsen um die Listenkürzungen ging, da hat die Staatsrechtslehrervereinigung mit Ausnahme von einem Ehepaar nichts dazu gesagt. Das sind schon Dinge, die muss man einfach mal beim Namen nennen. Wenn Sie in diesem Land für die Opposition tätig sind, dann müssen Sie eigentlich schon im vorauselenden Gehorsam gewisse Brücken abbrechen. Selbst in der Sachverständigenanhörung werden Sie ja zum Teil angegriffen. Ich bin in Brandenburg einmal von einem Linken angegriffen worden. Der hat sich aus einem Portal der Linken Sachsen informiert, das illegal ohne Impressum aus dem Ausland betrieben wurde. Mit Scheininformationen aus diesem Portal hat der mich konfrontiert, anstatt mir irgendeine sachliche Frage zu stellen. Das sind einfach Dinge, die muss man dann auf den Tisch legen. Darum geht es ja in diesem Antrag. Es geht um den Schutz der Sachverständigen vor sozialen Ausgrenzungen, wenn sie für eine demokratisch gewählte Partei als Gutachter tätig sind. Ich habe nie AfD-Positionen vertreten, ich habe immer meine wissenschaftliche Überzeugung vertreten. Das muss ich dazu sagen.

SV Prof. Dr. Sven Hölscheidt:

Ob der Bundestag zu einer Redezeitbegrenzung im Ausschuss kommen müsste – wie von Frau Dilcher gefragt –, ist eine praktische Frage. Ich fände es ganz ungünstig, wenn sich der informelle Austausch so

entwickelt, dass in der Obleute-Runde und auch im Ausschuss schon von vornherein festgelegt wird, wer wie lange reden kann. Es ist allerdings eine gewisse Gefahr, dass ein stärker formalisiertes Verfahren gefordert wird, wenn die Ausschusssitzungen öffentlicher werden. Wie ich bei meiner fleißigen Recherche festgestellt habe, haben Sie aber schon im Jahr 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Thema öffentliche Ausschusssitzungen durchgeführt. Und ich bin gerne bereit, da noch einmal intensiv nachzulesen und Ihnen dann noch einmal etwas qualifizierter Antwort geben zu können.

SV Prof. Dr. Heiko Sauer:

Ich würde bündeln und erst die drei Fragen zur Öffentlichkeit beantworten und dann am Schluss zu Ihnen kommen, Frau Dr. Sitte.

Frau Abgeordnete Polat, Sie hatten ja noch einmal die Frage des verfassungsrechtlichen Widerstreits gestellt. Ich würde sagen – und da schließe ich mich jedenfalls im Ausgangspunkt ein bisschen dem Kollegen Wegener an –, die Verfassungsfrage ist eben nicht damit beantwortet, dass man auf die System- und Wortlautargumente abstellt. Ich glaube, dass dann der Öffentlichkeitsdrang des Demokratieprinzips zu wenig beachtet wird. Wir haben eine strikt repräsentativ organisierte Demokratie und in der ist eine Rückkopplung zwischen den Wählerinnen und Wählern und den Gewählten notwendig. Die stellt man natürlich nicht nur, aber auch durch Öffentlichkeit her. Je mehr wir feststellen, dass die Sacharbeit in den Ausschüssen stattfindet, desto mehr spricht dafür, die Ausschussoffentlichkeit herzustellen. Die Frage ist dann – und hier würde ich mich von dem, was Bernhard Wegener sagt, unterscheiden: Ist es auch ein Verfassungsgebot, von dem wir Ausnahmen durch kollidierendes Verfassungsrecht begründen müssten? Hier würde ich nicht so weit gehen und einfach auf das Funktionsfähigkeitsargument abstellen. Ich würde mich in dem Ausmaß von Herrn Austermann nicht anschließen. Ich räume aber ein, dass es Fälle und Gründe geben kann, in denen die Funktionsfähigkeit durch die Herstellung von Öffentlichkeit gestört werden kann. Und ich würde dann auf die Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages, die das Grundgesetz stärken will, abstellen und aus diesem verfassungsrechtlichen Bogen schließen: Ja, es gibt einen Trend, einen gewissen Druck in Richtung Öffentlichkeit. So wie Sie das mit dem Koalitionsantrag auch versu-



chen, insbesondere auch mit der Dokumentationsöffentlichkeit. Das halte ich für einen aus verfassungsrechtlicher Sicht sinnvollen Schritt, den ich aber nicht für zwingend geboten halte. Zu der Frage, die Sie auch, Herr Abgeordneter Thomae, gestellt haben: Bedarf es wirklich des geschützten Raumes? Hier wäre ich in der Tendenz Ihrer Fragestellung schon bei Ihnen, weil wir nicht so tun dürfen, als würden sich die Fraktionen nicht vorab einen Willen bilden, wie sie zu einem bestimmten Vorhaben stehen. Wir dürfen nicht so tun, als würde man in einen Ausschuss kommen, wo dann ohne vorherige Strukturierung die fraktionsübergreifende Arbeit erst stattfinden würde. Wenn man das in Rechnung stellt – Sie kennen natürlich alle die Ausschussarbeit in der Praxis wesentlich besser als ich –, würde ich mich dem Fragezeichen, das ich rausgehört habe, anschließen und diese Belange eher im Ausnahmefall als im Regelfall sehen.

Ich komme nun zu der Frage von Ihnen, Frau Abgeordnete Dilcher, zur Öffentlichkeit und Redezeitbegrenzung. Ich würde auch vermuten, wie Herr Hölscheidt es ausgeführt hat, dass die Öffentlichkeit den Arbeitsprozess des Ausschusses verändern wird, ohne dass ich glaube, dass man so ganz genau vorhersehen kann, wie sich das entwickelt. Ich würde aber gerade deshalb nicht im vorauselenden Gehorsam eine hergestellte Öffentlichkeit durch weitere Verfahrensregelungen flankieren, die die Ausschussarbeit weiter verändern. Ich glaube, wenn man die Befürchtung hat, dass die Ausschüsse durch die Öffentlichkeit weg von der Sacharbeit hin zu einer politischen Bühne kämen, dann würde ich nicht auch noch flankierend zu einer Redezeitbegrenzung greifen. Man kann immer noch sehen, was notwendig wird. Die Herstellung von Öffentlichkeit heißt ja nicht, dass man es für die Wählerinnen und Wähler möglichst attraktiv gestalten muss. Das würde ich gerade nicht sehen. Ich würde sagen, es soll die Möglichkeit der Wählenden geben, sich über die Arbeit zu informieren. Ich muss diesem Informationsinteresse nicht häppchengerecht, social-media-gerecht entgegenkommen.

Ich komme jetzt zu Ihnen, Frau Dr. Sitte. Sie haben danach gefragt, welche Konsequenzen die Verankerung des Fragerechts in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz, also in der Rechtstellung der Abgeordneten hat. Zunächst scheint mir diese verfassungsrechtliche Verankerung wichtig zu sein für die Regierungsbefragung. Die Diskussion ist ja oft damit beendet, dass man sagt – und dem schließe ich mich

auch an –, dass es keine vorstrukturierte Ausübung des Zitterrechts ist. Und daraus wird oft geschlossen, deshalb hat es keine verfassungsrechtliche Substanz, also kann man es ausgestalten, wie man möchte. Wenn das Fragerecht Regierungskontrolle beinhaltet – und Regierungskontrolle ist nicht nur Information, sondern Regierungskontrolle ist auch Konfrontation, ist auch Frage-und-Antwort-Stehen –, dann würde ich nicht sagen, dass nur der Artikel 43 Grundgesetz die Anwesenheit der Regierung im Parlament verlangt. Und dann stellt sich die Frage: Wie binde ich das jetzt zurück an das Fragerecht der einzelnen Abgeordneten? Hier würde ich sagen: Wir sind es in der parlamentarischen Praxis doch gewohnt, Abgeordnetenrechte zu bündeln. Das Grundgesetz spricht nicht über die Fraktionen, aber das heißt nicht, dass die Fraktionen verfassungsrechtlich nicht existent wären. Deshalb sehe ich es prinzipiell auch nicht als problematisch an, wenn man diese Bündelung und Strukturierung des Fragerechts durch die Fraktionen auch in der Regierungsbefragung durchführt. Das heißt, man kann daraus nicht schließen, dass der oder die einzelne Abgeordnete das Recht hat, nach eigenem Gusto bei der Regierungsbefragung zu Wort zu kommen. Ich bin nicht ganz sicher, ob die Frage damit erschöpft ist. Vielen Dank!

SV Prof. Dr. Bernhard W. Wegener:

Vielen Dank für die Fragen. Ich hatte, ich glaube als einziger, die Auffassung vertreten, dass die Öffentlichkeit der Ausschüsse auch eine verfassungsrechtliche Forderung ist. Ich hatte das selber als Mindermeinung in der Literatur bezeichnet. Vielleicht war ich da ein bisschen zu defensiv. Denn erstens ist das eine Mindermeinung, die durchaus im Vordringen begriffen ist. Und ich bin da nicht alleine, sondern es gibt mit den prominenten Kollegen Pünder, Morlok und Bremer doch eine ganze Reihe, die sich dieser Position in der letzten Zeit angeschlossen haben. Man muss auch sagen, die herrschende Meinung fußt im Wesentlichen auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ich zur Vorbereitung auf diese Sitzung noch einmal nachgelesen habe. Die Entscheidung kommt schon aus dem ersten Band der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, also aus den fünfziger Jahren. Das heißt, ob die noch so valide ist, ist schon mal die Frage. Und wenn man die Entscheidung liest, stellt man fest, dass es nur ein obiter dictum ist. Das hatte



mit der Entscheidung gar nichts zu tun. Das Bundesverfassungsgericht hat nur en passant erwähnt, dass die Ausschüsse nicht öffentlich tagen. Ob das wirklich noch die Position des Bundesverfassungsgerichts ist, muss man infrage stellen. Noch wichtiger ist, dass es auch in der herrschenden Meinung in der Literatur mittlerweile einen Konsens gibt, wonach Ausschüsse öffentlich tagen müssen, wenn sie stellvertretend für das Plenum agieren. Es kommt etwa im Europa-Ausschuss durchaus immer wieder vor, dass dieser stellvertretend für das Plenum Beschlüsse fassen kann. Gerade auch in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion finden wir den in meinen Augen richtigen Ansatz, das Plenum zu entlasten, indem man über Beschlüsse, die die Ausschüsse schon getroffen haben, nur noch en bloc und ohne weitere Absprache abstimmt, damit sich das Plenum auf große Diskussionen konzentrieren kann. Wenn man das so macht, dann wird auch die herrschende Meinung an dieser Stelle anerkennen, dass die Ausschüsse öffentlich tagen müssen, wenn sie stellvertretend für das Plenum agieren. Insofern muss man das mit der Mindermeinung dann doch auch sehr relativieren. Es stellt sich die Frage, ob man das nicht allgemein so gestalten sollte. Herr Thomae, Sie haben mich gefragt und Frau Dr. Sitte hat es auch angesprochen, wie es mit praktischen Gegenargumenten aussieht. Ich habe mich über Geheimhaltung im Staatswesen habilitiert und beschäftigte mich deswegen seit Jahrzehnten mit dieser Frage. Und für mich sind das immer Déjà-Vu-Erlebnisse. Immer wenn es um einen weiteren Schritt in Richtung Öffentlichkeit geht, dann kommen alle möglichen, teilweise fast kuriosen oder historisch überholten Bedenken und Befürchtungen. Jede Institution, jede Verwaltung, jedes Parlament wehrt sich zunächst gegen Öffentlichkeit, weil man gerne unter sich bleibt. Wir haben diese Debatten auch schon im 19. Jahrhundert gehabt, als es darum ging, ob das Plenum öffentlich tagen soll. Auch da waren ausgegerechnet Parlamentarier dagegen, weil sie es angenehmer fanden, unter sich im Plenum diskutieren zu können. Menschlich ist das verständlich. Praktisch und in der Realität, wenn dann die Öffentlichkeit erst einmal hergestellt ist, verschwinden die Bedenken in der Regel, sie diffundieren. Diese Probleme existieren eigentlich gar nicht. Ein Problem soll beispielsweise sein, Herr Austermann hatte das erwähnt, wenn man die Internetöffentlichkeit der Ausschüsse herstellt, eine Ausschusssitzung überträgt und dann verliert jemand im Sauerland die

Verbindung. Ich glaube, auch wenn die Verbindung im Sauerland einmal verloren gehen sollte, ist es immer noch besser, den Zugang zu den Ausschüssen zu erlauben, als die Verbindung von vornherein zu kappen. Das ist nur ein kleines Beispiel zu den klassischen Argumentationsweisen. Wenn man in andere Landtage oder das Europaparlament schaut – ich habe mir in Vorbereitung auf diese Sitzung noch einmal viele Ausschusssitzungen etwa im Europaparlament und auch im britischen House of Commons angesehen –, muss man sich fragen, ob die Leute dort durch die Öffentlichkeit beeinträchtigt sind. Verhalten die sich anders? Ich glaube nicht. Sie machen das fünf Mal, dann haben Sie sich daran gewöhnt, dass da irgendwo eine Kamera mitläuft, dann denken Sie gar nicht mehr daran. Auch hier kann noch gratuliert werden, auch hier kann noch reingesprochen werden. Ich glaube, diese praktischen Bedenken werden überschätzt. Vielen Dank!

Vorsitzende:

Vielen herzlichen Dank für diese erste Runde. Ich gucke jetzt in selbige und darf fragen, ob es noch Wortmeldungen gibt.

Abg. Patrick Schnieder (CDU/CSU):

Zunächst muss ich natürlich erstmal eine Lanze für das Sauerland brechen, als jemand, der aus der Eifel kommt und mit ähnlichen Problemen konfrontiert ist. Und wir schätzen auch die ersten Bände des Bundesverfassungsgerichts und die Entscheidungen dort. Natürlich kann man auch manches dabei kritisch sehen, aber das nur als Vorbemerkung. Ich würde mich gerne der Regierungsbefragung zuwenden und Herrn Prof. Risse, der das auch aus der Praxis sehr gut beurteilen kann, zwei Fragen stellen. Sie haben, wie das vorhin bereits angeklungen ist, die Kontrollfunktion der Regierungsbefragung in den Mittelpunkt gestellt. Muss man dann nicht, wenn man die Kontrollfunktion als wichtigstes Element ansieht, auch feststellen, dass das eine Funktion vor allem für die Opposition ist? Und welche Folgerungen muss man daraus ziehen? Die zweite Frage bezieht sich auf Anlage 7 zur Geschäftsordnung des Bundestages, nach der die Mitglieder der Bundesregierung nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge an der Regierungsbefragung teilnehmen. Es steht von vornherein fest, wer wann – unabhängig von der politischen Landschaft und der Stimmung gegenüber einem bestimmten Ressort – in der Regierungsbefragung anzutreten hat. Das soll jetzt nach



dem Willen der Koalition geändert werden. Dann bestimmt die Bundesregierung die Reihenfolge bzw. sie legt fest, an welchen Befragungen welche Regierungsmitglieder abwechselnd teilnehmen. Wenn ich das mit der Kontrollfunktion in Verbindung bringe und auch mit dem, was sich so in der Praxis abspielen könnte, wie würde sich das ändern? Würde das den Parlamentarismus – vor allem auch Attraktivität der Parlamentsarbeit – stärken oder eher schwächen?

Abg. Stephan Brandner (AfD):

Zunächst einmal ein Hinweis für Frau Dr. Sitte und Prof. Sauer zur Erhellung. In Artikel 53a Grundgesetz sind tatsächlich die Fraktionen erwähnt. Es ist also nicht so, dass die Fraktionen im Grundgesetz gar nicht vorkämen. Aber das ist keine Frage, sondern eine kostenlose Rechtsauskunft. Ich habe eine Frage an Prof. Hölscheidt: Herr Prof. Elicker hat ja schon darauf hingewiesen, dass Ihre Ausführungen zu parallel stattfindenden Veranstaltungen möglicherweise etwas ergebnisorientiert ausgefallen sind und aus meiner Sicht sind sie auch sehr apodiktisch. Sie schreiben im Ergebnis zu unserem Antrag, mit dem Überschneidungen von Plenar- und Ausschusssitzungen vermieden werden sollen, zwei Sätze: Ein solches Arbeitspensum lässt sich nur bewältigen, wenn Sitzungen parallel stattfinden. Das ist die erste Feststellung. Dazu frage ich dann gleich etwas. Und der Vorschlag sei deshalb verfassungswidrig. Das ist eine sehr apodiktische Feststellung, die sie da treffen. Jetzt haben Sie gerade den Kollegen Seitz gehört, der gesagt hat: Andersherum wird möglicherweise ein Schuh daraus. Es könnte ja auch verfassungswidrig sein, wenn Abgeordnete davon abgehalten werden, ihren Rechten im Plenum nachzugehen. Meine Frage bezieht sich darauf, dass Sie sagen, ein solches Arbeitspensum ließe sich nur bewältigen, wenn Parallelveranstaltungen stattfinden. Es gibt ja beispielsweise in Länderparlamenten die Möglichkeit, Ausschusswochen durchzuführen. Ausschuss- und Plenarwochen sind getrennt. Es gibt eine Woche, da tagen die Ausschüsse. Es gibt andere Wochen, da tagt das Plenum und parallel zum Plenum dann keine Ausschüsse. Sie sagen jetzt, nur mit Parallelveranstaltungen lässt sich das bewältigen. Halten Sie das für falsch, was die Länder da machen? Sagen Sie, die machen gar keine richtige Arbeit, wenn sie das trennen oder haben Sie in Ihrer Stellungnahme Ihre Einschätzung, dass es „nur“ mit

Parallelveranstaltungen gehe, ein bisschen übertrieben? Zur Verfassungswidrigkeit dann noch vielleicht der Hinweis, dass bisher auch schon die Vereinbarung gilt, wonach während der richtigen Plenarzeiten von Mittwoch nach der Fragestunde bis Freitagmittag keine Parallelveranstaltungen, keine Ausschusssitzungen stattfinden sollen. Dazu kann der Ältestenrat Ausnahmen treffen. Das macht er auch. Wenn Sie jetzt aber sagen, dass unser Begehr verfassungswidrig sein soll, wenn wir das entflechten wollen, halten Sie dann das jetzige Verfahren mit dem Grundsatz, keine Ausschusssitzungen während Plenarzeiten durchzuführen, mit dem Vorbehalt, dass der Ältestenrat Ausnahmen bestimmen kann, für annähernd verfassungswidrig? Die Möglichkeit, Ausnahmen durch den Ältestenrat zuzulassen, steht auch in unserem Vorschlag und ist von daher noch weniger verfassungswidrig, als das andere. Dankeschön.

Abg. Thomas Seitz (AfD):

Meine Fragestellung ist relativ einfach. Sie geht an Herrn Prof. Austermann zum Thema des Frage-rechts: Da haben wir nach den Vorstellungen der Koalition eine Ausweitung der Regierungsbefragung zu Lasten der Fragestunde. Nach den Vorstellungen der Union würde die Fragestunde komplett aus dem Plenum herausgenommen werden, zwar aufgewertet im Ausschuss, aber eben aus dem Plenum herausgenommen. Sie hatten in Ihren Ausführungen betont, dass es hier im Wesentlichen um die politische Frage geht, wie wir im Rahmen der Geschäftsautonomie des Bundestages unsere Arbeitsweise selbst regeln. Da wollte ich nachhaken, ob es mit Blick auf das Spannungsverhältnis des Fragerights des einzelnen Abgeordneten nicht doch auch um rechtliche Implikationen geht. Wenn ich die Regierungsbefragung zu Lasten der Fragestunde ausweite, dann beschneide ich weiter die Möglichkeiten des einzelnen Abgeordneten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Regierungsbefragung werden auf Fraktionsebene entschieden. Das heißt, im Grunde genommen wird der einzelne Abgeordnete auf das reduziert, was ihm die Fraktion bewilligt. Und in der Fragestunde ist es aktuell schon so, dass nur ein ganz geringer Anteil der Fragesteller überhaupt eine Antwort erhält, weil sich durch die Möglichkeit der Nachfragen mittlerweile nur noch eine relativ überschaubare Anzahl von Fragen überhaupt beantwortet werden kann. Das heißt, wenn ich die Dauer der



Fragestunde verkürze, aber die Anzahl der zulässigen Fragen belasse, dann ist es Augenwischerei, weil es dazu führt, dass noch viel weniger Fragen in Zukunft beantwortet werden können als bisher. Wenn Sie dazu noch etwas ausführen könnten? Vielen Dank!

Abg. Filiz Polat (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Meine zwei Fragen gehen an Herrn Prof. Wegener. Herr Prof. Wegener, Sie haben in dem Eingangsstatement, aber auch in Ihrer Stellungnahme noch einmal sehr ausführlich und spannend beschrieben, wie die Ausschussöffentlichkeit durch Übertragung im Internet hergestellt werden kann und sollte. Gleichzeitig haben Sie uns auch ein Bild vermittelt, wie die Öffentlichkeit bereits in den unterschiedlichen Parlamenten hergestellt wird. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme zum einen von erheblichen Qualitätsunterschieden, zeigen zum anderen aber auch positive Beispiele auf. Einige haben Sie heute auch erwähnt. Sie halten das Mediathekangebot des Deutschen Bundestages grundsätzlich für gelungen, finden aber, dass Deutschland insgesamt ein schwaches Bild – ich zitiere – „moderner Parlamentstätigkeit und Repräsentation“ abgibt. Vielleicht können Sie das noch einmal vertiefen, gerade weil Sie sich mit den unterschiedlichen Parlamenten sehr intensiv befasst haben. Gerne würden wir einen kleinen Einblick in diese Qualitätsunterschiede erhalten, um daraus ein Best-Practice-Modell ableiten zu können.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.):

Bei Artikel 53a Grundgesetz geht es um den gemeinsamen Ausschuss, nicht um konkrete Fragerechte. Meine Frage richtet sich an Prof. Wegener. Es existiert ein Formulierungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zur Herstellung der Ausschussöffentlichkeit. Dieser erfordert eine gewisse Textexegese, wenn man Nichtjurist oder Nichtjuristin ist. Ich habe nicht das Gefühl, dass diese Formulierungen hinsichtlich der Herstellung der Ausschussöffentlichkeit eine neue Qualität mit sich bringen und die Tendenz in Richtung Ausschussöffentlichkeit verstärken könnten. Ich halte es für eine eher schwache Formulierung. Um mit der Tür ins Haus zu fallen, ich denke, dass die Öffentlichkeit der Regelfall sein sollte. Dann kann man auch anderes beschließen. Ich hätte gerne aus Ihrer Expertensicht noch ein Argument geprüft. Wie sehr wäre es wertzuschätzen, wenn die Deutungshoheit über Prozesse und Ergebnisse von

Ausschusssitzungen näher beim Parlament läge? Sonst sind es ja immer nur Interpretationen aus den Mündern von Abgeordneten oder Journalisten, die von Ausschusssitzungen berichten. Meine zweite Frage bezieht sich auf den Vorschlag der Koalitionsfraktionen, Nr. 9 Satz 3 in Anlage 4 zu streichen. Da heißt es wörtlich, „ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann beantwortet, wenn er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat“. Wenn der Abgeordnete oder die Abgeordnete jetzt nicht im Plenum ist, weil eben parallel dazu Ausschusssitzungen sind, dann verbietet es sich doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Streichung dieses Satzes zu denken. Denn der Abgeordnete ist nicht wirklich frei in der Entscheidung, ob er ins Plenum geht oder in den Ausschuss. Erst recht nicht, wenn er seine Fraktion alleine oder nur zu zweit im Ausschuss vertritt. Danke.

Abg. Stephan Thomae (FDP):

Ich habe eine Frage an die Professoren Risse und Sauer. Es geht um das Thema Oppositionszuschlag bei Fragerechten. Ich verstehe es so, dass man darauf abstellt, dass die Opposition hier ihre Rechte wahrnehmen können muss. Es kann aber auch ein Koalitionsabgeordneter Fragen haben, die den Wahlkreis oder bestimmte gesellschaftliche Gruppen, die er in der Öffentlichkeit ansprechen will, betreffen. Wäre ein Oppositionszuschlag da nicht möglicherweise auch eine Beeinträchtigung von Abgeordnetenrechten von Koalitionsabgeordneten?

Abg. Dr. Johannes Fechner (SPD):

Ich hätte eine Frage an die Professoren Sauer und Hölscheidt. Der Koalition geht es mit dem ersten Paket darum, für mehr Transparenz zu sorgen, damit die Bürger gerade in diesen nicht einfachen Zeiten, die politischen Entscheidungen noch einfacher nachvollziehen können. Auch wollen wir mehr Lebendigkeit in den Bundestag zu bekommen, insbesondere was die Regierungsbefragung angeht. Wir wollen im nächsten Jahr ein zweites Paket zur Änderung der Geschäftsordnung mit weiteren Verbesserungen schnüren. Und da würde mich interessieren, was aus Ihrer Sicht die drängenden Fragen sind und wo aus Ihrer Sicht der drängendste Reformbedarf in der Geschäftsordnung bestünde, d.h. was Sie uns auf den Weg mitgeben können. Interessant wäre auch, was aus Ihrer Sicht eilbedürftig ist und noch ins erste Paket aufgenommen werden sollte oder



was wir im nächsten Jahr machen können.

SV Prof. Dr. Philipp Austermann:

Herr Abgeordneter Seitz, Sie haben natürlich Recht, dass sich die Fragerechte der Abgeordneten aus der Verfassung ergeben. Man leitet sie ja üblicherweise aus Artikel 38 1 Satz 2 Grundgesetz, also aus dem freien Mandat ab. Fraktionsfragerechte werden oft an Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz oder Artikel 38 Grundgesetz gekoppelt. Das ist letztlich Geschmackssache, juristisch bestehen sie jedenfalls. Und die Rechte der einzelnen MdB sind auch unstreitig betroffen, wenn Fragerechte beschnitten werden. Die Frage ist immer nur: Was genau die Verfassung eigentlich vorgibt? Denn das Wort „Fragerecht“ taucht nicht direkt auf, sondern wird herausgelesen. Ist damit wirklich gemeint, dass die Abgeordneten im Plenum fragen können müssen und das auch 25 oder 40 gar Minuten? Das steht so in der Verfassung nicht drin. Und es steht in der Verfassung auch nicht drin, ob es im Ausschuss passieren muss oder nicht. Ich meine, dass es hier für den Geschäftsordnungsgeber den schon heute begrifflich wirklich überstrapazierten weiten Gestaltungsspielraum gibt. Insofern sehe ich da kein Problem. Es ist eine juristische Frage, da haben Sie Recht. Aber die lässt sich auch aus der Verfassung beantworten. Erlauben Sie mir noch eine kleine Bemerkung zu der Öffentlichkeit in Ausschüssen. Manche Meinungen mögen im Vordringen begriffen sein, Herr Prof. Wegener, und man mag sie persönlich sympathisch finden oder nicht. Es sind aber nicht immer nur Befürchtungen, die gegen etwas sprechen, sondern die Frage ist immer auch, ob eine Reform auch etwas bringt. Und diese Frage sollte man sich, auch wenn man sich jahrzehntelang mit einer Sache befasst hat, vielleicht auch ab und zu mal stellen. Ich verabschiede mich ganz herzlich bei Ihnen und wünsche weiter gute Beratung. Dankeschön!

SV Prof. Dr. Sven Hölscheidt:

Herr Abgeordneter Brandner, Sie schlagen hier vor, dass Sitzungen des Bundestages nicht zeitlich überschneidend zu Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien stattfinden sollen. Ich bleibe bei meiner Einschätzung, dass das der Funktionsfähigkeit des Bundestages zuwider laufen würde, wenn man das so in die Geschäftsordnung schreibt. Das jetzige Verfahren, nachdem – vereinfacht gesagt – Überschneidungen möglichst zu vermeiden sind, ist in Ord-

nung. Die Landtage kann man nicht mit dem Arbeitspensum des Bundestages vergleichen. Sie sind ein langjähriger Landtagsabgeordneter, auch ich habe Erfahrungen in der Landtagsverwaltung gesammelt. Das sind völlig andere Arbeitsverhältnisse. Ich habe es nicht geschafft, aber vielleicht könnte man mal ausrechnen, wie viele Zeitstunden die 22 oder 23 Sitzungswochen, die der Bundestag schon hat, bisher vereinnahmt haben und wie viele die ungefähr 2600 Ausschusssitzungen. Das müsste sich empirisch ermitteln lassen. Daran erkennt man, dass es – abgesehen von den mehreren hundert anderen Gremien, die es jenseits der Ausschüsse noch gibt – einfach nicht möglich ist, alle Ausschusssitzungen zu verschieben, weil parallel das Plenum tagt. Das würde die Funktionsfähigkeit derart beeinträchtigen, dass ich dies für verfassungswidrig hielte. Herr Abgeordneter Dr. Fechner, ich teile Ihnen jetzt die politische Einschätzung eines Juristen mit. Meine Präferenz wäre eine Änderung der Regierungsbefragung, weil sich diese relativ zügig bewerkstelligen ließe. Da sehe ich auch einen gewissen Bedarf. Es wäre eine gute Möglichkeit, die Stärke des Parlaments zu zeigen und insbesondere seine Kontrollfunktion zu manifestieren, inklusive dem Oppositionszuschlag. Insofern teile ich die Einschätzung von Herrn Prof. Risse. Diesbezüglich könnte man relativ leicht Veränderungen herbeiführen, ohne dass diese großen Auswirkungen auf die Verwaltung hätten. Anders wäre es bei Auswirkungen auf die elektronische Technik oder die Protokollierung. Hinsichtlich der Fragen zur Bindungswirkung der Geschäftsordnung gilt das Einvernehmensprinzip mit der Bundesregierung, das könnte also geklärt werden. Der Bundestag könnte möglicherweise, wenn es gut läuft, in der öffentlichen Wahrnehmung einen Imageerfolg erzielen.

SV Prof. Dr. Horst Risse:

Vielen Dank für die beiden Fragen, die auf die Regierungsbefragung und die Implikationen abzielen, die sich aus Veränderungen bei der Regierungsbefragung ergeben würden. Ich beginne zunächst einmal mit dem Reihenfolgeproblem, das auch Herr Prof. Hölscheidt angesprochen hat. Die jetzige Regelung mit einer festen Reihenfolge ist für den Bundestag immerhin kalkulierbar. Man weiß, wann wer kommt. Dass sie vollkommen befriedigend ist, würde ich meinerseits nicht behaupten, weil sie wegen dieser doch relativ starren Taktung natürlich keine Gewähr dafür bietet, dass auch die tatsächlich



aktuellen Fragen angesprochen werden können. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass in dem Moment, in dem die Bundesregierung in die Situation gebracht wird, zu entscheiden, wer aus ihren Reihen in die Regierungsbefragung geht, das letztere, nämlich das Aktualitätsproblem gelöst werden könnte. Damit geht aber auch das erhebliche Risiko einher, dass die Bundesregierung unter Umständen auf den Gedanken kommen könnte, den einen oder anderen sich gerade in einer Schwäche phase befindenden Minister oder Ministerin aus der Schusslinie zu nehmen und jemand anderen zu schicken. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist jedenfalls in der Neuregelung, wie sie in dem Koalitionsantrag zum Ausdruck kommt, angelegt, und ich halte sie für wenig vereinbar mit dem Gedanken der Regierungsbefragung. Denn dieser folgt nach meiner Überzeugung aus der Kontrollfunktion des Parlaments. Und damit scheint mir nicht vereinbar zu sein, wenn die Regierung durch die Freibenennung der erscheinenden Regierungsmitglieder die Möglichkeit hat, die Themen zumindest faktisch zu setzen. Ich würde daher nach einer Lösung suchen, die auf eine Art Einvernehmen basiert, das dann wahrscheinlich im Ältestenrat hergestellt werden müsste. Das ist immer noch regierungsfreundlich genug, denn im Ältestenrat hat die Koalitionsseite im Zweifel die Mehrheit und dementsprechend also auch die Möglichkeit, die Regierungsbefragung regierungsfreundlich zu gestalten. Es wäre aber jedenfalls besser, als diese Frage komplett der Regierung zu überlassen. Zur Frage des Oppositionszuschlags möchte ich zu bedenken geben, dass in der Gestaltung der Regierungsbefragung bereits von vornherein angelegt ist, dass die Darstellung der Regierungsposition mindestens die Hälfte der Zeit in Anspruch nimmt, weil das die Zeit ist, die die Regierung für die Beantwortung der Fragen benötigt. Daran wird man nichts ändern können, das ist klar. In Frage steht aber die Verteilung der anderen Hälfte. Und bei der Verteilung der anderen Hälfte ist es für die Opposition bei dem Proportionalitätsprinzip – das bisher Anwendung findet und das also auch nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen weitere Anwendung finden soll – zwangsläufig so, dass bestenfalls ein Viertel der zur Verfügung stehenden Zeit für die Wahrnehmung des Teils des Bundestages, dem die Kontrollfunktion in der politischen Praxis im parlamentarischen Regierungssystem vor allen Dingen obliegt, verbleibt. Herr Abgeordneter Thomae, Sie haben

völlig Recht: Natürlich kann auch ein Koalitionsabgeordneter mal eine kritische Frage stellen. Im wirklichen Leben dürfte das so häufig aber nicht vorkommen. Die Regierungsbefragung gewinnt nach meinem Dafürhalten nicht dadurch an Attraktivität, dass Fragen nach dem Motto gestellt werden – ich karriere jetzt etwas –, „Frau Ministerin, Herr Minister, sind Sie nicht mit mir der Meinung, dass diese Bundesregierung fantastische Arbeit leistet?“. Das gibt es aber und daher sehe ich die Notwendigkeit, die Regierungsbefragung in einer deutlicheren Form als Oppositionsinstrument auszubauen. Dies erfordert, dass man bei der Verteilung der Fragegelegenheiten oppositionsfreundlicher vorgeht, als die reine Proportionalität nahelegen würde. Dies ist natürlich – und damit komme ich zu Ihrer Frage Herr Abgeordneter Thomae – nicht ohne eine Beeinträchtigung der formalen Gleichheit aller Abgeordneten zu erreichen. Damit haben wir auch einen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt, den man betrachten muss. In einer gar nicht so alten Entscheidung – nicht aus den fünfziger Jahren – hat das Bundesverfassungsgericht, ich fasse das jetzt mal in ein Wort zusammen, die Oppositionsfraktionsrechte im Grunde abgelehnt. Das Problem sehe ich. Ich sehe aber auch das Spannungsverhältnis, das ich eben versucht habe zu beschreiben, zwischen der effektiven Wahrnehmung der Kontrollfunktion auf der einen Seite und dem Einhalten der formalen Gleichheit der Abgeordneten auf der anderen Seite. Ich glaube, das kann man in einen Abwägungsprozess einbringen. Ich sehe da zwei Verfassungsrechtsgüter, die gleiches Gewicht haben und die man in einen Ausgleich bringen muss. Eine fühlbare, aber gleichzeitig moderate Besserstellung der Oppositionsfraktionen bei der Verteilung der Fragegelegenheiten würde ich – gemeinsam mit Herrn Prof. Hölscheidt – für vereinbar halten. Als letztes möchte ich auf die Fragen eingehen, die sich bei Abgeordneten z. B. aus ihrem Wahlkreis ergeben können. Ich sehe diesen Punkt, halte das allerdings weniger für ein Problem der Gestaltung der Regierungsbefragung als eher für ein Problem der Gestaltung der Fragestunden. Solche Fragen werden jedenfalls häufiger in den Fragestunden gestellt. In der Fragestunde würde ich auch keinen Oppositionszuschlag zugestehen, sondern nur in der Regierungsbefragung, so dass sich da das Gleichheitsproblem nicht stellt. Im Hinblick auf den Koalitionsantrag ist mir allerdings aufgefallen, dass die Fragestunde um 45 Minuten gekürzt, während die Regierungsbefragung nur um 30



Minuten verlängert werden soll. Was mit der verbleibenden Viertelstunde geschehen soll, hat sich mir nicht erschlossen. Möglicherweise kürzt man also die Fragestunde nur um den Minutenbetrag, der auch erforderlich ist, um die Regierungsbefragung zu verlängern. So viel also zu diesen beiden Fragen.

SV Prof. Dr. Heiko Sauer:

Hinsichtlich der Regierungsbefragung hat Herr Prof. Risse bereits herausgearbeitet, dass ein Oppositionszuschlag mit Blick auf Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und dem Grundsatz der Gleichheit der Abgeordneten verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten begegnet. Ungeachtet der Verbundenheit der Koalitionsfraktionen und der Regierung im parlamentarischen Regierungssystem sollte man aus meiner Sicht nicht darauf abstellen, dass die Regierung ohnehin bereits viel spricht und deshalb den Koalitionsabgeordneten ihre Fragezeit kürzen. Ich sehe aus verfassungsrechtlicher Sicht die Regierungsbefragung als Ausfluss des Fragerechts und nicht als ein Oppositionsinstrument im Sinne eines klassischen Minderheitenrechts. Dagegen spricht die Verankerung in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz. Ich weiß auch nicht, ob man – mit Herrn Prof. Risse – sagen kann, dass die Effektivität der Kontrolle der Regierung dann als kollidierendes Verfassungsgut herangezogen werden kann. Das hieße, die Regierungsbefragung würde als Instrument umso effektiver, je mehr Oppositionsabgeordnete sich daran beteiligen. Das würde ich insofern in Frage stellen, weil man dann klären muss, worauf sich der Begriff der Effektivität bezieht. Ist es Konfrontation? Ist es Information? Daher würde ich nicht für einen Oppositionszuschlag votieren. Zumal wir die Bemessungsfrage noch gar nicht angesprochen haben, die sich damit auch stellen würde. Herr Abgeordneter Dr. Fechner hatte nach drängendem Reformbedarf in der Geschäftsordnung gefragt, der über unsere heutigen Themen hinausgeht. Ich halte die Vorschriften zur Besetzung und möglicherweise Abberufung von Funktionen, die man innerhalb des Bundestages bekleiden kann – von dem Präsidium bis über die Ausschussvorsitze –, für relevant. Die Fälle, über die wir dann verfassungsrechtlich sprechen, sind Ihnen allen vor Augen. Auch muss man das Verfassungsrecht und die Geschäftsordnung besser miteinander in Einklang bringen als das gegenwärtig der Fall ist. Ich würde für den Fall, dass Sie eine stärkere Ausschussöffentlichkeit beschließen sollten, auch ver-

suchen, im Rahmen einer zweiten Reform die bis dahin gemachten Erfahrungen noch einmal einzubeziehen, um zu klären, ob man weitere Schritte gehen will oder nicht. Auch die Ordnungsmaßnahmen werden häufiger genannt. Allerdings scheint mir das kein Problem des Regelungsgesetzes zu sein. Man kann sich zwar politisch fragen, ob die Regelungen weit genug gehen. Das können Sie aus der parlamentarischen Praxis aber besser beurteilen als ich. Ich würde gerne den Begriff vom „Totholz“, den Herr Prof. Risse verwendet hat, aufgreifen. Wenn man eine Reform angeht, kann man sich auch überlegen, ob man eine Totalrevision macht und vieles einfach streicht und neu systematisiert, anstatt einzelne Vorschriften zu ändern. Vielen Dank!

SV Prof. Dr. Bernhard W. Wegener:

Frau Abg. Polat, Sie hatten mich nach den Qualitätsunterschieden gefragt, die man bei den verschiedenen Parlamenten beobachten kann, die eine Ausschussöffentlichkeit herstellen. Es gibt schon ganz deutliche Qualitätsunterschiede. Mein Best-Practice-Beispiel wäre am ehesten das Europäische Parlament. Dann folgt mit einer kleinen Abstufung auch das britische Parlament. Beide haben sehr gute Auftritte. Auch der Deutsche Bundestag ist, soweit er bereits die Öffentlichkeit herstellt, in meinen Augen in dieser oberen Kategorie angesiedelt. Wenn man mal in die Landtage schaut, findet man aber auch Vieles, das nicht gut funktioniert. Um einmal ein paar Beispiele zu geben, es gibt Landtage, die geben einen Live-Stream aus, stellen die Sitzung aber nicht in einer Mediathek zur Verfügung. Das ist dann z. B. für die berufstätige Bevölkerung nicht konsumierbar. Wer um 9 Uhr arbeiten muss, der kann sich nicht parallel in eine Ausschusssitzung setzen oder diese online anschauen. Das ist sehr banal, aber man findet es immer wieder. Teilweise werden Ausschussübertragungen in Plattformen eingestellt, in die man sich aber erst einloggen muss, für die man Apps runterladen muss, um Zugang zu bekommen. Teilweise fehlen auch Suchfunktionen. Der Bürger interessiert sich regelmäßig spezifisch für eine spezielle Frage, für einen speziellen Ausschuss, für ein spezielles Thema. Und wenn das nicht über eine Suchfunktion erschlossen werden kann, dann ist man in einer riesigen Mediathek verloren und kann sie nicht sinnvoll nutzen. Insgesamt würde ich die Frage aufwerfen – auch im Anschluss an eine Frage der Abgeordneten Dilcher vorhin –, ob man mit



Blick auf die öffentliche Übertragung die Ausschusstätigkeit ändern muss? Da wäre ich eher zurückhaltend. Die Ausschussübertragung kann im Grund schlicht und nicht hochgerüstet sein. Der Bürger hat in der Regel ein ziemlich direktes und unmittelbares Informationsinteresse. Das schließt auch an die Frage an, die Frau Abgeordnete Dr. Sitte gestellt hatte: Hat die internetvermittelte Öffentlichkeit nicht den Vorteil der Direktheit? Ja, den hat sie unbedingt. Darum geht es auch vielen Bürgern. Sie wollen ein Gefühl dafür bekommen, wie arbeitet der Bundestag, wie arbeiten die Ausschüsse des Bundestages ganz praktisch? Wie läuft das wirklich ab? Vermittelte Öffentlichkeit hat die Bevölkerung genug. Dafür kann man Medien konsumieren, die Presse lesen und Ähnliches. Entscheidend ist hier aber ein Einblick in die praktische Arbeit. Den kann einfach halten, es geht nur um das Dabeisein. Frau Abgeordnete Dr. Sitte, Sie hatten mich noch gefragt, ob der Vorschlag der Regierungskoalition im Vergleich zu Ihrem Vorschlag zu schwach sei. Ob er einen zu geringen Schub in Richtung Öffentlichkeit vorsehe. Sie haben das bei mir richtig rausgehört, ich bin eher bei Ihrem Vorschlag. Ich glaube, ein genereller Übergang zur Regelöffentlichkeit wäre besser. Er wäre auch deswegen besser, weil wir in der Vergangenheit, soweit ich weiß, schlechte Erfahrungen damit gemacht haben, wenn einzelne Ausschüsse zur Öffentlichkeit übergehen. Wir hatten schon einmal so eine Phase im Europaausschuss. In der sogenannten öffentlichen Phase des Europaausschusses hat dieser recht breitflächig Übertragungen gewährleistet. Mittlerweile ist er dann davon wieder abgekommen. Ich habe auch den Eindruck, dass die Ausschüsse in einem gewissen nicht Konkurrenz-, aber zumindest in einem Beobachtungsverhältnis zueinander stehen. Sie fragen sich, warum sie die Mühe auf sich nehmen sollen und andere nicht. Warum andere weiter vertraulich tagen und sie selbst sollen es übertragen. Das ist in meinen Augen nicht ganz glücklich und deswegen halte ich den Ansatz der Regelöffentlichkeit für besser. Trotzdem muss man festhalten, dass die Regierungskoalition mit ihrem Vorschlag hier einen ersten Schritt geht. Und ich hoffe, dass dieser Schule macht und die Ausschüsse, die nicht öffentlich tagen, das Gefühl einer geringeren Präsenz und eines damit einhergehenden Bedeutungsverlustes bekommen. So hatte ich es in meinem Eingangsstatement bereits ausgeführt. Ausschussöffentlichkeit bringt auch Qualität für den

Ausschuss, auch im Verhältnis gegenüber der Regierung. Noch einmal an die CDU/CSU-Fraktion gewandt: Sie hatten gesagt, Sie möchten mehr Ausschussbefragung. Sie möchten die Regierung auch in den Ausschüssen befragen und zur Antwort verpflichten können. Das geht auch leichter, wenn der Ausschuss öffentlich tagt. Die Regierung wird sich Ihren Fragen weniger entziehen wollen, wenn das öffentlich übertragen wird. Vielen Dank!

Vorsitzende:

Herr Prof. Wegener, vielen herzlichen Dank! Ich frage in die Runde, gibt es noch einen Nachfrage-, Klärungs- oder Informationsbedarf? Das ist nicht der Fall. Ich darf Ihnen, meine Herren, herzlich danken für Ihre Zeit, die Sie heute investiert haben, aber auch für Ihre Stellungnahmen, die Sie im Vorfeld schon reingereicht haben! Ich bin sehr sicher, dass sie für alle Beteiligten zu Erhellung beigetragen haben. Ich bedanke mich bei den Ausschussmitgliedern – Kolleginnen und Kollegen – ebenfalls für das Dasein. Vielen herzlichen Dank! Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 11.20 Uhr

Daniela Ludwig, MdB
Vorsitzende